jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/5 89/09/0094

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.04.1990

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §81 Abs1 idF 1986/389;
BDG 1979 §82 Abs2 idF 1986/389;
BDG 1979 §84 Abs1 idF 1986/389;
BDG 1979 §84 Abs2 idF 1986/389;
BDG 1979 §85;

Rechtssatz

Die im § 81 Abs 1 Z 3 BDG 1979 vorgesehene nachweisliche Ermahnung soll den Beamten über seine mangelhaften Leistungen in Kenntnis setzen, um ihm noch Gelegenheit zur Leistungsverbesserung zu geben. Diesem Gesichtspunkt kommt dann keine Bedeutung zu, wenn der negativen Leistungsfeststellung bereits eine negative Leistungsfeststellung vorhergegangen ist, da in einem solchen Fall nach § 82 Abs 2 BDG 1979 das Erfordernis einer nachweislichen Ermahnung nicht vorgesehen ist (Hinweis E 19.2.1986, 85/09/0155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090094.X01

Im RIS seit

05.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at